

## Lebensmittel

### Lebensmittel mit geschützter Geographie



**Inzwischen befinden sich 75 Lebensmittel aus Deutschland im Club der Produkte mit geschützter geographischer Herkunft nach EU-Recht. Für weitere 22 liegen Anträge bei der EU-Kommission vor, darunter fünf regionale Wurstspezialitäten. Von Ulrich Ermann**

Warum wurde die Münchner Weißwurst nicht in den exklusiven Kreis der Lebensmittel mit geschützter geographischer Herkunft nach EU-Recht aufgenommen, während die Nürnberger Bratwurst und ihre Thüringer Verwandte seit einigen Jahren dieses Gütesiegel tragen dürfen? Wieso darf Schwarzwälder Schinken nur im Schwarzwald produziert werden, wenn doch die Göttinger keineswegs nur in Göttingen hergestellt wird? Lübecker Marzipan kann nur in Lübeck hergestellt werden, aber niemand kommt auf die Idee zu fordern, dass Kassler in Kassel produziert werden müsse oder gar ein Hamburger in Hamburg. Für die Berliner Currywurst wird wiederum durchaus eine Herkunftsbeschränkung auf Berlin gefordert. Und warum muss das Kölsch aus Köln kommen, wenn doch das Pils keineswegs nur in Pilsen gebraut werden darf?

#### **Schutz von geographischer Angabe und Ursprungsbezeichnung**

Bei kaum einer anderen Ware spielt die geographische „Adressangabe“ eine derartig wichtige Rolle wie bei Lebensmitteln (**Karte 1**). Bei unzähligen Agrarprodukten, Speisen und Getränken steht die Bezeichnung einer Stadt, einer Region oder einer Landschaft für eine besondere Qualität, Beschaffenheit, Herstellungsweise oder Rezeptur, wie das Beispiel der Wurstspezialitäten zeigt (**Karte 2**).

Erst mit der industriellen Massenproduktion und der Möglichkeit, Lebensmittel überregional zu vermarkten, ist die Herkunftskennzeichnung zu einem wirtschaftlich relevanten Unterscheidungskriterium geworden. Viele dieser Kennzeichnungen fungieren als Markenzeichen für Produkte bestimmter Betriebe oder Unternehmen – man denke nur an Biermarken vom Jever bis zum Erdinger, vom Warsteiner bis zum Radeberger. Andere haben sich längst als Bezeichnungen für eine bestimmte Sorte von Lebensmitteln als so genannte *Gattungsbezeichnung* etabliert. Niemand erwartet, dass ein Frankfurter Würstchen tatsächlich in Frankfurt produziert worden ist. Andere geschützte Bezeichnungen wiederum werden auf traditionelle regionaltypische Herstellungsweisen und/oder Verzehrgewohnheiten zurückgeführt oder schlicht als ein Alleinstellungsmerkmal genutzt. Nur ein kleiner Teil der gebräuchlichen Herkunftsbezeichnungen genießt den Schutzstatus nach EU-Recht (**Karte 1**).



Die 1992 in Kraft getretene EWG-Verordnung sieht zwei Varianten der Zertifizierung von Lebensmitteln mit Herkunftsangaben vor: Eine „geschützte geographische Angabe“ (g.g.A.) garantiert, dass die Endverarbeitung in dem bezeichneten Gebiet stattfindet; eine „geschützte Ursprungsbezeichnung“ (g.U.) erfordert darüber hinaus auch die Herkunft der wichtigsten Rohstoffe aus der entsprechenden Region (**Glossar**). Anders als in Südeuropa wird in Deutschland – mit Ausnahme von Mineralwasser – kaum Gebrauch von letzterer Variante gemacht. Der Schutz und die Vergabe der Gütezeichen steht im Spannungsfeld von beabsichtigter „Diversifizierung der landwirtschaftlichen Produktion“ – so in der Begründung der Verordnung durch die Europäische Kommission – und protektionistischer Wirkung: Dieser Status schützt nicht nur vor dem Bedeutungsverlust von Produktbezeichnungen aufgrund missbräuchlicher Nutzung, sondern sorgt auch dafür, dass die Anbieter in der jeweiligen Region sich durch Ausschluss der nicht dort ansässigen Hersteller einen Wettbewerbsvorteil verschaffen.

### **Aufwändiges und langwieriges Antragsverfahren**

Das Antragsverfahren ist kompliziert und beansprucht in der Regel mehrere Jahre. In einem ersten Schritt muss sich eine Schutzgemeinschaft bilden, die auf nationaler Ebene einen Antrag beim jeweiligen Marken- und Patentamt stellen kann. Im Falle einer dort erfolgten Anerkennung der Schutzwürdigkeit einer Herkunftsbezeichnung wird der Antrag über das Justizministerium des jeweiligen Staates an die Europäische Kommission weitergeleitet, die dann erneut den Antrag prüft, veröffentlicht und nach Ablauf einer Einspruchsfrist ggf. endgültig anerkennt. **Karte 3** veranschaulicht, für welche Produkte aus Deutschland derzeit Anträge bei der EU-Kommission vorliegen. Darunter befinden sich die fünf regionalen Wurstspezialitäten Eichsfelder Feldgieker/Eichsfelder Feldkieker, Göttinger Feldkieker, Göttinger Stracke, Halberstädter Würstchen und Hofer Rindfleischwurst.

Es zeigt sich, dass ein positiver Bescheid durch die nationalen und EU-Behörden stark davon abhängt, ob sich eine schlagkräftige Schutzgemeinschaft bildet, die dem aufwändigen Antragsverfahren gewachsen ist und gute Argumente vorbringen kann. Dies sind meist größere Unternehmen des Ernährungsgewerbes, einflussreiche Unternehmensverbände oder entsprechend engagierte Akteure von kommunaler oder staatlicher Seite.

Die zentrale Frage bei der Anerkennung ist, ob eine Bezeichnung eine *Gattungsbezeichnung* oder eine *Herkunftsbezeichnung* ist. In der Praxis erweist sich diese Unterscheidung allerdings als eine Grauzone, die großen Interpretationsspielraum bietet und keine eindeutigen Zuordnungen zulässt. Dies erklärt, warum viele bekannte Herkunftsbezeichnungen nicht geschützt sind, während manche der geschützten Bezeichnungen nur wenig geläufig sind.